

Rechtsecke: Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen an Berufsfach- und Mittelschulen.

Was sind Leistungserhebungen?

Als Leistungserhebungen gelten sämtliche Prüfungen und Arbeiten, welche einen Einfluss auf das schulische Weiterkommen der Schülerinnen und Schüler haben. Konkret geht es um Aufnahme-, Übertritts- und Abschlussprüfungen, Abschlussarbeiten (z.B. die Maturaarbeit) sowie Klausuren, Aufsätze oder Heimarbeiten während des Semesters. Je nach Schulart werden die betreffenden Leistungserhebungen unterschiedlich bezeichnet.

Was ist mit Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen gemeint?

Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen liegen vor, wenn Schülerinnen und Schüler Leistungen absichtlich nicht aus eigener Kraft erbringen. Damit ist beispielsweise das Spicken gemeint, das heisst:

- In einer Prüfungssituation heimlich vom Nachbarn oder der Nachbarin abschreiben
- Unerlaubte Hilfsmittel wie Notizen oder Mobiltelefone verwenden, sei es im Klassenzimmer oder indem man das Klassenzimmer unter einem Vorwand kurz verlässt.

Sind Plagiate und Ghostwriting auch Unregelmässigkeiten?

Ja. Unter Plagiat versteht man die unrechtmässige Aneignung von Texten. Zum Teil haben Schülerinnen und Schüler notenrelevante Arbeiten selbständig zu Hause zu erledigen (Beispiele: Hausaufsatz, Maturaarbeit oder Vertiefungsarbeit im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung). Wer in diesem Zusammenhang fremde Texte bzw. Textpassagen wörtlich übernimmt, ohne sie als Zitat zu kennzeichnen, bzw. wer Abhandlungen aus dem Internet oder einem Buch sinngemäss übernimmt, ohne die Quelle anzugeben, liefert im Endeffekt (mindestens zum Teil) ein Plagiat ab. Ein unzulässiges Ghostwriting liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Drittperson (z.B. die Eltern oder Mitschüler) mit dem Verfassen einer Arbeit beauftragt, anstatt sie selber zu schreiben.

Wie werden Unregelmässigkeiten geahndet?

Mit Spicken, einem Plagiat oder Ghostwriting erwirbt sich die betreffende Person gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern einen unrechtmässigen Vorteil. Wer dabei erwischt wird, hat Konsequenzen zu tragen.

Für die Berufsfachschulen besagt § 9 des Reglements über die Notengebung an den Berufsfachschulen:

«Besteht der Verdacht, dass an einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benützt oder sonst unerlaubte Vorkehrungen getroffen worden sind, meldet die Lehrperson dies dem Rektorat. Erweist sich der Betrugsverdacht als begründet, entscheidet das Rektorat über einen angemessenen Notenabzug. Der Lehrbetrieb wird darüber informiert. Gegen fehlbare Lernende können zusätzlich disziplinarische Massnahmen ergriffen werden.»

Bei den Mittelschulen findet sich nur eine Regelung für die Maturitätsprüfungen: «Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft oder sich weigert, eine verlangte bewertbare Prüfungsleistung zu erbringen, hat die Maturitätsprüfung nicht bestanden» (§ 19 des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen). In der Praxis wird diese Bestimmung zum Teil analog auf weitere Leistungserhebungen (z.B. Klausuren) angewandt.

Besteht die Möglichkeit einer einheitlichen Handhabung an den kantonalen Schulen?

Nach allgemeinen Grundsätzen lassen sich die Bestimmungen des Berufsbildungsbereichs analog auf Klausuren und Hausarbeiten im Mittelschulbereich anwenden. Demnach führt eine Unregelmässigkeit bei Leistungserhebungen nicht automatisch zur Note 1, wie das vielerorts Praxis ist, sondern vielmehr zu einem angemessenen Notenabzug. Dabei wird abgeschätzt, in welchem Umfang sich die Unregelmässigkeit auf die Note ausgewirkt hat. Dementsprechend fällt der Notenabzug aus. Dies entspricht auch dem in der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2) verankerten Prinzip der Verhältnismässigkeit, wonach Handlungen von Privaten und die Reaktionen des Staates darauf in einem Gleichgewicht sein müssen. Ein solches Gleichgewicht läge zum Beispiel nicht vor, wenn bei einem Fremdsprachentest ein Spick mit wenigen Vokabeln zur Note 1 führen würde.

Wie steht es mit Unregelmässigkeiten anlässlich der Maturitätsprüfungen?

Hier führt § 19 des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen immer dazu, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Ein angemessener Notenabzug erfolgt an den Mittelschulen nur bei Unregelmässigkeiten bei Leistungserhebungen ausserhalb der Maturitätsprüfungen.

Dr. Philippe Grüniger
Abteilung Recht DBK